

Das Recht der in einem Gesamtstaat lebenden Völker auf Sezession

Von MAG. ARTHUR H. LAMBAUER (2014-8./11.12.2021)¹

Artikel 1/2 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta)² lautet auszugsweise:

The Purposes of the United Nations are:

[...]

To develop friendly relations among nations based on respect for the **principle of equal rights and self-determination of peoples**, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace.

Dem Prinzip der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker ist in der Resolution 2625(XXV)³ der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) ein eigenes Kapitel gewidmet, mit welchem die GA gemäß Artikel 11/1 VN-Charta (verbindlich⁴) dessen nähere Bedeutung und dessen näheren Inhalt als allgemein anerkannten Grundsatzes des Völkerrechts feststellt. Bevor wir daraus zitieren, soll noch darauf hingewiesen werden, dass das genannte Prinzip der Selbstbestimmung der Völker dann mit dem Grundsatz der Territorialen Unversehrtheit nach Artikel 2/4 VN-Charta kollidieren kann, wenn es um eine Volk(sgruppe)⁵ geht, das/die, mit einem Mutterstaat assoziiert oder in diesen integriert, auf einem Teil des Gesamtterritoriums dieses Staates lebt und seine/ihre Sezession hiervon anstrebt. Zu beachten ist dabei, dass erwähnter Artikel 2/4 VN-Charta zwar primär vom Verbot handelt, *the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state* anzuwenden; dass aber diese Bestimmung das Prinzip der territorialen Integrität eines jeden Staates, nicht definiert.⁶

A/RES/2625(XXV) stellt u. a. fest, was folgt:

By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, all peoples have the right freely to determine, without external interference, their **political status** and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter.

Every State has the **duty to promote**, through joint and separate action, **realization of the principle** of equal rights and self-determination of peoples, in accordance with the provisions of the Charter, and to render assistance to the United Nations in

carrying out the responsibilities entrusted to it by the Charter regarding the implementation of the principle, in order:

(a) To promote friendly relations and co-operation among States; and

(b) To bring a speedy end to colonialism, having due regard to the freely expressed will of the peoples concerned;

and bearing in mind that subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a violation of the principle, as well as a denial of fundamental human rights, and is contrary to the Charter.

[...]

The establishment of a sovereign and independent State, **the free association or integration with an independent State** or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by that people.

[...]

Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the **territorial integrity** or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.

Zusammengefasst ist dieses Regelwerk dahin zu verstehen, dass jedes Volk das Recht hat, seinen politischen Status, mithin die Gründung eines unabhängigen Staates oder die Assoziation bzw. Integration mit bzw. in einen unabhängigen Staat selbst frei und ohne fremde Einmischung zu bestimmen; dass aber eine territoriale Sezession von einem bestehenden unabhängigen Staat ohne dessen Zustimmung nur infrage kommt, wenn sich der Gesamtstaat nicht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der gleichen Rechte und Selbstbestimmung der Völker verhält und die Zentralregierung somit nicht als eine anzusehen ist, die dieses Volk ordentlich vertritt. Dass dasselbe nicht auch für eine Volksgruppe gelten sollte, lässt sich sachlich nicht begründen.

¹ Dieser Essay beruht wesentlich auf meinem schriftlichen Vorbringen vom 15.4.2014 an den Rat der Europäischen Union in einem Verfahren zur Erlangung des Zuganges zu Dokumenten betreffend die Ukraine/Krim-Sezession. Aufgrund des Versagens des Zuganges durch den Rat mündete dieses administrative Verfahren in ein judizielles vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaft zu T-490/14 bzw. zu C-52/15 P sowie in weiterer Folge in ein menschenrechtliches vor dem EGMR zu 5744/16. Siehe zu all diesen Verfahren die zu deren Aktenstücken weiterführenden Links in dieser [Liste](#)!

² <https://www.un.org/en/about-us/un-charter>.

³ A/RES/2625(XXV), Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations.

⁴ Siehe dazu LAMBAUER, *Zur Frage der rechtlichen Verbindlichkeit von Empfehlungen (recommendations) der Generalversammlung der Vereinten Nationen*, [hier](#) sowie DERS., *Zur Rechtsverbindlichkeit der Artikel über Responsibility of States for internationally wrongful acts unter Berücksichtigung der Kompetenzen der International Law Commission*, [1f.](#)

⁵ Im Folgenden ist der Begriff des Volks einschließlich jenes der Volksgruppe zu verstehen.

⁶ Vgl. zur Tatsache, dass dem Begriff des Staates territoriale Souveränität nicht mehr inhärent ist, LAMBAUER, *Zur neuen Charakterisierung des Staatenbegriffes nach dem ISA-Regime der UNCLOS*, [passim](#).

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss selbst dann die unabhängige und freie Willensäußerung zum politischen Status eines Volks gewährleisten, wenn darüber schon einmal entschieden wurde, und zwar etwa in Richtung Assoziierung bzw. Integration mit einem bzw. in einen unabhängigen Gesamtstaat.

Mit ihrer früheren Resolution 742 (VIII), vom 27. November 1953,⁷ verabschiedete die GA der VN eine Liste von *Factors Indicative of the Attainment of Independence or of other Separate Systems of Self-government*, in deren Zweitem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Attainment of other Separate Systems of Self-government*, es in Punkt A.3 heißt, wie folgt:

Voluntary limitation of sovereignty. Degree of evidence that the attribute or attributes of sovereignty which are not individually exercised will be **collectively exercised** by the larger entity thus associated and **the freedom of the population of a Territory which has associated itself with the metropolitan country to modify at any time this status through the expression of their will by democratic means.**

Einen analogen Faktor finden wir in derselben Liste, in deren Drittem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Free Association of a Territory on Equal Basis with the Metropolitan or other Country as an Integral Part of that Country or in any other Form*, wo es im Punkt A.2 heißt, wie folgt:

Freedom of choice. **The freedom of the population of a Non-Self-Governing Territory which has associated itself with the metropolitan country as an integral part of that country or in any other form to modify this status through the expression of their will by democratic means.**

Obschon die genannte Resolution im Zusammenhang mit der Pflicht nach Artikel 73 (e) VN-Charta erging, sind diese Faktoren durchaus allgemein von Bedeutung, wenn es darum geht zu beurteilen, ob ein Volk von seinem Recht, sich selbst zu regieren, Gebrauch macht, oder ihm verwehrt wird, dies zu tun. Die genannte Liste von Faktoren wurde von einer Kommission ausgearbeitet, welche die GA mit einer zum selben Thema vorangegangenen Resolution⁸, vom 10.12.1952, berufen hatte: ihr gehörte u. a. Belgien an. In ihrem Bericht⁹ an die GA ist festgehalten, dass Belgien in der Diskussion wie folgt argumentierte:

In spite of some vagueness and inaccuracy, however, the studies that had been made had brought to light sufficient evidence to show that there were many peoples in the world who were not yet self-governing and that there were, therefore, many States with obligations under Chapter XI. Henceforth, therefore, it would be useless to endeavour to impose the idea that the only States having obligations under Chapter XI were the eight Member States which had recognized those obligations and, in particular, the obligation to furnish information in accordance with Article 73 e.

In ihrer auf diesem Bericht basierenden oben zitierten Resolution 742 (VIII) steht im ersten operativen Punkt zu lesen, dass die GA

Takes note of the conclusions of the report of the Ad Hoc Committee on Factors [A/2428; Anm.].

Es ist kein Grund ersichtlich – und schon gar nicht zu argumentieren, zumal sich die VN-Charta seither nicht wesentlich verändert hatte – aus dem an diesem Rechtsbestand durch A/RES/2625(XV) eine Änderung vorgenommen hätte werden sollen.

Der oben zitierte Passus aus der Resolution 2625(XV), wonach eine Zentralregierung auch jede Volksgruppe im Staate zu repräsentieren hat, kann im Zusammenhang mit dem zitierten Faktor aus der Resolution 742(VIII), wonach die Souveränität im Gesamtstaate von allen seinen Volksgruppen kollektiv auszuüben ist, nur bedeuten, dass die Zentralregierung inklusiv im Sinne von paritätisch besetzt sein muss. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Verstoß

gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker vor, welcher die nicht repräsentierte Volksgruppe zur Sezession samt Teilterritorium und ohne Zustimmung der Zentralregierung berechtigt.

Dies belegt im Übrigen auch, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker, so es in einem Gesamtstaat virulent wird, nicht von Kopfmehrheiten abhängt; was zugleich impliziert, dass es überhaupt bei seiner Ausübung in aller erster Linie auf die im Volk verkörperte höchste Intelligenz ankommt, welcher solche Ausübung in ganz zentralem Ausmaß zuzukommen hat.¹⁰

Hinzuweisen ist noch darauf, dass Artikel 1/2 VN-Charta mit dem Begriff des Volkes selbstredend die Ethnie und nicht die Nation im Sinne des (auch multiethnisch vorkommenden) Staatsvolkes meint. Alle genannten Resolutionen der GA der VN belegen dies deutlich.¹¹

Als Gesamtstaat bezeichnen wir einen Staat, in dem sich mehrere Völker zu einer Nation zusammengeschlossen und so gemeinsam den Weg der Rechts- und Interessen-Durchsetzung gehen.

Daraus hat nun zu resultieren, dass das im Gefüge des Völkerrechts im Zentrum stehende Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht dadurch beeinträchtigt werden darf, dass Staaten, zumal Gesamtstaaten, ihren Anspruch auf Unversehrtheit deren Territoriums zu behaupten suchen.

Vielmehr ist zu erkennen, dass dieses ihr Territorium, wenn es um das Verhältnis der auf ihm lebenden mehreren Völker zueinander geht, in Wahrheit und *de jure* ein geteiltes ist: Der Gesamtstaat leitet sein Recht auf Unversehrtheit seines Territoriums von den Rechten der in ihm lebenden mehreren Völkern ab und nicht umgekehrt. Außerdem ist angesichts der Kollektivität der Ausrichtung der Verpflichtungen eines jeden Staates hinsichtlich der Ressourcen des Territoriums, welches er verwaltet, sekundär, um nicht zu sagen einerlei, welches Volk bzw. welcher, von welchem Volk auch immer gebildet, Staat dieses Territorium verwaltet.

Kein Staat hat ein exklusives Recht darauf, über jenes Territorium hinaus, auf dem sein Volk oder seine Völker leben (und welches er im universell-kollektiven Interesse zu verwalten hat), Territorien dieses Planeten zu verwalten! Jedes Volk aber, das sich in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts politisch verselbständigen oder einem anderen Staatsapparat anschließen will, hat das Anrecht, das Territorium, auf dem es lebt, und welches es zum Leben braucht, gleichsam mitzunehmen!

Das heißt nun aber, dass eines dieser mehreren Völker, das einen Teil des Territoriums dieses Gesamtstaates (mehrheitlich) bewohnt, dann, wenn es sich vom Gesamtstaat abspalten und verselbständigen will, nicht an die Zustimmung des Gesamtstaates dazu gebunden sein kann noch darf.

Vielmehr hat ein solches Volk das Recht, sich ohne solche Zustimmung abzuspalten, und kann und darf dieses Recht notfalls auch mit militärischen Mitteln durchsetzen bzw. dazu Hilfe dritter Staaten in Anspruch nehmen.

Diese Rechte werden in den oben genannten Resolutionen der GA der VN A/RES/742(VIII) sowie A/RES/2625(XV) ausdrücklich bestätigt.

Diese Bestätigung harmoniert mit den Grundsätzen, wie sie in der UN-Charta verankert worden sind. Dort, in deren Artikel 2/4 heißt es:

All Members shall refrain in **their international relations** from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.

Solange eines von mehreren in einem Gesamtstaat lebenden Völkern seinen Anspruch auf Sezession gegen den Reststaat noch nicht durchgesetzt hat, letzterer diesen Anspruch also insbesondere militärisch bestreitet, bestehen immer noch die gedachten Bande des Gesamtstaates, sodass militärische Maßnahmen, die das sezeptionswillige Volk gegen den Reststaat setzt, nicht

⁷ *Factors which should be taken into account in deciding whether a Territory is or is not a Territory whose people have not yet attained a full measure of self-government*, A/RES/742(VIII).

⁸ *Factors which should be taken into account in deciding whether a Territory is or is not a Territory whose people have not yet attained a full measure of self-government*, A/RES/648(VII).

⁹ A/2428.

¹⁰ Siehe dazu, bzw. zum Begriff des *equal suffrage* in den einschlägigen menschenrechtlichen Bestimmungen LAMBAUER, *Die Menschenrechte auf politische Mitbestimmung*, 12f.

¹¹ Siehe dazu auch den Blogbeitrag LAMBAUER, *Auch Völker sind Völkerrechtssubjekte!*, [passim](#).

in *internationalen Beziehungen* stattfinden, sondern in nationalen, weil die vereinte Nation, die von den im Gesamtstaat lebenden Völkern gebildet wird, nach wie vor zumindest nachwirkt.

Insofern wirkt die territoriale Unversehrtheit eines Gesamtstaates allein im Verhältnis zu dritten Staaten nicht aber im Verhältnis zu den in ihm lebenden Völkern, welche deren (insoweit höherwertiges) Recht auf Selbstbestimmung nach Artikel 1/2 UN-Charta ausüben.

Mutatis mutandis trifft dasselbe auf das Verhältnis jenes Staates, dessen militärischer Hilfe sich das sezeptionswillige Volk bedient, zur Nation des Gesamtstaates bzw. zum letztgenannten Volk zu: Es handelt sich dabei insofern und insoweit nicht um ein internationales, sondern ein nationales, als das sezeptionswillige Volk die Absicht hat, nach der Abspaltung vom gegenwärtigen Gesamtstaat in den Verband des dritten Staates aufgenommen zu werden.

Mit anderen Worten: Die auch militärische, ja selbst unter Zuhilfenahme der militärischen Gewalt eines dritten Staates erfolgende Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker ist von den Grundsätzen der UN-Charta ausdrücklich gedeckt.

Das Territorialitätsprinzip hat zum – wenn auch in der Praxis so gut wie nicht beachteten – Schutz der Völker der Dritten Welt gedient, was deren Anspruch auf angemessene Gegenleistung für die Rohstoffe anbelangt, welche aus deren Territorien abtransportiert und im Westen zu dessen Wohlstand verarbeitet wurden. Der Ausgleich hierfür harrt noch einer abschließenden Regelung. Es diene aber zugleich der Ermöglichung einer Konzentration von Leistung zugunsten des Vortreibens von Forschung und Entwicklung, auf dass Technologie errungen würde, die allen zugute zu kommen hätte.

In solchen Fällen, wie dem der Sezession der Krim, wurde noch nicht einmal die territoriale Integrität des Gesamtstaates (Ukraine) verletzt, weil deren Grundlage wesentlich auch aus dem Willen der Krim-Russen besteht, sie mitzutragen, sodass das Aufhören dieses Willens keine Verletzung der Integrität, sondern deren rechtmäßige Neuordnung gemäß dem Recht auf Selbstbestimmung darstellt. Mit anderen Worten: Eine Verletzung der territorialen Integrität muss stets von außen kommen, kann aber niemals von innen kommen, indem ein Volk sein Recht auf Selbstbestimmung ausübt.

Abgesehen davon, darf einem Volk, welches heute sein Selbstbestimmungsrecht ausübt, nicht zur Last fallen, dass ein im internationalen Verkehr erprobtes und in der Politik allgemein angewandtes Regime, welches in solchen Fällen bestimmt, was mit dem Territorium zu geschehen habe, in der UNCLOS zwar besteht, doch allem Anschein nach seit dessen Geburt wieder in Vergessenheit geraten oder doch zumindest noch nicht völlig implementiert worden ist, weil aufgrund des oben angesprochenen Betons ein harter Anprall mit kriegerischen Folgen und Blutvergießen befürchtet wird.

Arthur Lambauer